

Autorinnenvertrag

Zwischen _____
(nachstehend: Autorin)

und _____
(nachstehend: Verlag)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist

der vorliegende / noch zu verfassende Beitrag der Autorin mit

dem Titel / Arbeitstitel: _____
(nachfolgend: Beitrag)

zu dem von _____
(nachstehend: Herausgeber)

für den Verlag herausgegebenen Werk mit dem Titel / Arbeitstitel _____
(nachstehend Anthologie).

2. Der endgültige Titel wird in Abstimmung zwischen Autorin und Herausgeber festgelegt, wobei die Autorin dem Stichtscheid des Herausgebers zu widersprechen berechtigt ist, soweit ihr Persönlichkeitsrecht verletzt würde.

3. Die Autorin versichert, dass sie allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an ihrem Werk zu verfügen, und dass sie bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die von der Autorin gelieferten Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihr liegen. Bietet sie dem Verlag oder dem Herausgeber Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat sie den Verlag darüber und über alle ihr bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren.

4. Die Autorin ist verpflichtet, den Verlag schriftlich auf im Beitrag enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist. Wird die Autorin wegen solcher Verletzungen in Anspruch genommen, sichert ihr der Verlag seine Unterstützung zu, wie auch die Autorin bei der Abwehr solcher Ansprüche gegen den Verlag mitwirkt.

§ 2. Rechtseinräumungen

1. Die Autorin überträgt dem Verlag räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das einfache Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) des Beitrags für alle Ausgaben und Auflagen der Anthologie ohne Stückzahlbegrenzung, und zwar für

alle Sprachen / die deutsche Sprache.

2. Die Autorin räumt dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 außerdem folgende einfachen Nebenrechte zur Verwertung des Beitrags im Rahmen der Anthologie - insgesamt oder einzeln - ein:

- a) Das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks auch in Zeitungen und Zeitschriften;
- b) das Recht der Übersetzung in eine andere Sprache oder Mundart;
- c) das Recht zur Vergabe von Lizenzen für deutschsprachige Ausgaben in anderen Ländern sowie für Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Schul- oder Buchgemeinschaftsausgaben;

- d) das Recht der Herausgabe von Mikrokopieausgaben;
- e) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z. B. Fotokopie);
- f) das Recht zur Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte a)-f).

3. Die Autorin räumt dem Verlag schließlich für die Dauer des Hauptrechts gemäß Abs. 1 alle durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Bereits abgeschlossene Wahrnehmungsverträge bleiben davon unberührt.

4. Für die Rechtseinräumungen der Absätze 2 und 3 gelten folgende Beschränkungen:

- a) Der Verlag darf das ihm nach Abs. 2 und 3 eingeräumte Vergaberecht nicht ohne Zustimmung der Autorin abtreten. Dies gilt nicht gegenüber ausländischen Lizenznehmern für die Einräumung von Sublizenzen in ihrem Sprachgebiet.
- b) Das Recht zur Vergabe von Nebenrechten nach Absatz 2 und 3 endet mit der Beendigung des Hauptrechts gemäß Absatz 1; der Bestand bereits abgeschlossener Lizenzverträge bleibt hiervon unberührt, wenn und soweit die Autorin auf diese Verträge bei Beendigung des Hauptrechts hingewiesen wurde und ihr die Möglichkeit zur Beendigung der Lizenzverträge binnen zumutbarer Frist, die höchstens zwei Jahre betragen darf, verbleibt.
- c) Ist der Verlag berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, so hat er Beeinträchtigungen des Beitrags zu unterlassen, die geistige und persönliche Rechte der Autorin am Beitrag zu gefährden geeignet sind.

§ 3. Verlagspflicht

1. Der Verlag ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben, es sei denn dass der Herausgeber nachträglich aus Gründen der Gesamtkonzeption gegen einen Abdruck in der Anthologie entscheidet.

2. Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt.

Das Recht des Verlags zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen schließt auch dessen spätere Herauf- oder Herabsetzung ein. Bei Herabsetzung des Ladenpreises wird die Autorin vorher benachrichtigt.

3. Als Erscheinungstermin ist vorgesehen: _____.

4. Die Anthologie soll zunächst als

_____ -Ausgabe

(z. B. Hardcover, Paperback, Taschenbuch) erscheinen.

§ 4. Absatzhonorar für Verlagsausgaben

1. Die Autorin erhält für die erste Auflage von

maximal _____ Exemplaren

ein Honorar von _____ Euro je angefangene Druckseite.

Dieses Honorar stellt ein garantiertes Mindesthonorar dar.

2. Der Verlag garantiert eine Beteiligung der Urheber (Herausgeber und Autorinnen) am Nettoladenverkaufspreis (Ladenverkaufspreis vermindert um die darin enthaltene Mehrwertsteuer) von 10%.

Hiervon gehen _____ %

an den Herausgeber, der Rest an die Autorinnen entsprechend ihrem Seitenanteil in der Anthologie.

3. Bei Folgeauflagen erhält die Autorin ein gemäß Absatz 1, mindestens aber Absatz 2 berechnetes Honorar. Das Honorar erhöht sich nach der Auflage der Anthologie

von _____ Exemplaren um 25%, von _____ Exemplaren um 50% des Ausgangswerts.

4. Ist die Autorin mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Honorarbeträge anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich.

5. Das Honorar für die Erstauflage (Absatz 1) ist fällig 4 Wochen nach Ablieferung des Beitrags. Lehnt der Herausgeber die Aufnahme des Beitrags in die Anthologie ab, so bleibt dieser Anspruch unberührt, wenn die Autorin den Beitrag für die Anthologie verfasst oder überarbeitet hat oder nachweist, dass ihr infolge dieses Vertragsabschlusses sonstige Aufwendungen oder andere Nachteile entstanden sind.

6. Das Honorar für die Folgeauflagen (Absatz 3) ist fällig bei Erscheinen der jeweiligen Auflage. Steht der Autorin nach Absatz 2 eine Nachzahlung zu, so ist diese binnen 3 Monaten nach Einstellung des Vertriebs der jeweiligen Auflage fällig.

7. Der Verlag ist verpflichtet, einem von der Autorin beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen zur Überprüfung der Honorarabrechnungen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verlag, wenn sich die Abrechnungen als fehlerhaft erweisen.

8. Nach dem Tode der Autorin bestehen die Verpflichtungen des Verlags nach Absatz 1 bis 7 gegenüber den durch Erbschein ausgewiesenen Erben, die bei einer Mehrzahl von Erben eine gemeinsame Bevollmächtigte zu benennen haben.

§ 5. Nebenrechtsverwertung

1. Der Verlag ist verpflichtet, sich intensiv um die Verwertung der ihm eingeräumten Nebenrechte innerhalb der für das jeweilige Nebenrecht unter Berücksichtigung von Art und Absatz der Originalausgabe angemessenen Frist zu bemühen und die Autorin auf Verlangen zu informieren. Bei mehreren sich untereinander ausschließenden Verwertungsmöglichkeiten wird er die für die sie materiell und ideell günstige wählen, auch wenn er selbst bei dieser Nebenrechtsverwertung konkurriert.

3. Am aus der Verwertung der Nebenrechte erzielten Erlös ist die Autorin mit 60% des gemäß § 4 Absatz 2 festgestellten Anteils beteiligt.

(Bei der Berechnung des Erlöses wird davon ausgegangen, dass in der Regel etwaige aus der Inlandsverwertung anfallende Agenturprovisionen und ähnliche Nebenkosten allein auf den Verlagsanteil zu verrechnen, für Auslandsverwertung anfallende Nebenkosten vom Gesamterlös vor Aufteilung abzuziehen sind.)

Soweit Nebenrechte durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, richten sich die Anteile von Verlag und Autorin nach deren satzungsgemäßen Bestimmungen.

3. Für Fälligkeit gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

§ 6. Manuskriptablieferung

1. Die Autorin verpflichtet sich, das vollständige und vervielfältigungsfähige (nicht: maschinenlesbare) Manuskript mit Maschine geschrieben einschließlich etwa vorgesehener und von der Autorin zu beschaffender Bildvorlagen

bis spätestens _____ dem Verlag / dem Herausgeber

zu übergeben. Wird dieser Termin nicht eingehalten, gilt als angemessene Nachfrist im Sinne des § 30 Verlagsgesetz ein Zeitraum

von ____ Monaten.

2. Das Manuskript bleibt Eigentum der Autorin und ist ihr vom Verlag nach Erscheinen des Werkes auf Verlangen zurückzugeben. Die Autorin behält eine Kopie des Manuskripts bei sich.

3. Soweit zwischen Autorin und Herausgeber schriftlich Vereinbarungen über Thema, Inhalt, Gestaltung und Umfang des Beitrags getroffen sind oder werden, verpflichtet sich die Autorin, diese zu beachten. Im übrigen ist sie bei der Ausarbeitung ihres Beitrags frei.

§ 7. Aufgaben des Herausgebers

Der Herausgeber hat die Aufgabe,

- a) den Plan für die Anthologie auszuarbeiten und erforderlichenfalls fortzuschreiben,
- b) erforderlichenfalls Richtlinien oder sonstige Vorgaben für die Ausarbeitung von Beiträgen durch die Autorinnen zu verfertigen,
- c) an der Beschaffung von Beiträgen mitzuwirken, insbesondere die Anthologie den von ihm ausgewählten Autorinnen vorzustellen und für eine Mitarbeit zu werben,
- d) die Manuskriptablieferung durch die Autorinnen zu organisieren,
- e) Beiträge in Absprache mit den Autorinnen redaktionell zu bearbeiten und zu überprüfen,
- f) das Gesamtmanuskript anzufertigen,
- g) Anmerkungen, Bibliographien und Register zusammenzustellen.

Für eigene Beiträge des Herausgebers wird ein gesonderter Autorenvertrag abgeschlossen.

§ 8. Freixemplare

1. Die Autorin erhält für ihren eigenen Bedarf

_____ Freixemplare von der ersten Auflage und

_____ Sonderdrucke seines Beitrags. Von jeder Folgeauflage erhält die Autorin

_____ weitere Freixemplare.

2. Darüber hinaus kann die Autorin Exemplare der Anthologie zu einem

Höchstrabatt von _____% vom Ladenpreis vom Verlag beziehen.

3. Sämtliche gemäß Absatz 1 oder 2 übernommenen Exemplare dürfen nicht weiterverkauft werden.

§ 9. Satz, Korrektur

1. Die erste Korrektur des Satzes nimmt der Verlag oder die Druckerei vor. Der Verlag ist sodann verpflichtet, der Autorin in allen Teilen gut lesbare Abzüge zu übersenden, die die Autorin unverzüglich honorarfrei korrigiert und mit dem Vermerk 'druckfertig' versieht; durch diesen Vermerk werden auch etwaige Abweichungen vom Manuskript genehmigt. Abzüge gelten auch dann als 'druckfertig', wenn sich die Autorin nicht innerhalb angemessener Frist nach Erhalt zu ihnen erklärt hat.

2. Nimmt die Autorin Änderungen im fertigen Satz vor, so hat sie die dadurch entstehenden Mehrkosten – berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlages – insoweit zu tragen, als sie 10 % der Satzkosten übersteigen. Dies gilt nicht für Änderungen bei Sachbüchern, die durch Entwicklungen der Fakten nach Ablieferung des Manuskripts erforderlich geworden sind.

§ 10. Neuauflagen

1. Wenn die Verlagsausgabe der Anthologie vergriffen ist und nicht mehr angeboten und ausgeliefert wird, ist die Autorin zu benachrichtigen.

2. Ist der Verlag nicht bereit, innerhalb der mit dem Herausgeber vereinbarten

Frist von _____ Monaten

eine Neuauflage zu veranstalten, so teilt er dies der Autorin mit und bestätigt zugleich den Rückfall der gemäß § 2 eingeräumten Rechte.

3. Soll eine unveränderte Neuauflage hergestellt werden, so ist die Autorin nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie bei Vertragsabschluss über Inhalt, Konzeption oder Tendenz der Anthologie getäuscht wurde. Andernfalls ist die Autorin über Art und Umfang der Änderungen zu unterrichten und kann daraufhin entscheiden, ob sie vom Vertrag zurücktreten will. Das Rücktrittsrecht kann nur binnen einer Frist von 6 Wochen ausgeübt werden; diese Frist beginnt im Falle von Satz 1 mit dem Zugang der Benachrichtigung gemäß Absatz 1 Satz 1, im Falle von Satz 2 mit dem Zugang der Unterrichtung gemäß Satz 2.

4. Die Autorin ist berechtigt und, wenn es der Charakter des Beitrags erfordert, auch verpflichtet, den Beitrag für weitere Auflagen zu überarbeiten; wesentliche Veränderungen von Art und Umfang des Beitrags bedürfen der Zustimmung des Verlages. Ist die Autorin zu der Bearbeitung nicht bereit oder in der Lage oder liefert sie die Überarbeitung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Verlag ab, so ist der Verlag zur Bestellung einer anderen Bearbeiterin berechtigt. Wesentliche Änderungen des Charakters des Beitrags bedürfen dann der Zustimmung der Autorin.

§ 11. Rezensionen

Der Verlag wird der Autorin bei ihm eingehende Rezensionen der Anthologie innerhalb des ersten Jahres nach Ersterscheinen umgehend, danach in angemessenen Zeitabständen zur Kenntnis bringen.

§ 12. Urheberbenennung, Copyright-Vermerk

1. Der Verlag ist verpflichtet, die Autorin auch ohne deren ausdrückliche Anweisung in angemessener Weise als Urheberin des Beitrags auszuweisen.

2. Der Verlag ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Anthologie den Copyright-Vermerk (©) im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen. Er hat das Recht, das amerikanische Copyright an der Anthologie zu erwerben.

3. Alle Quellenangabe ist für den Beitrag der Autorin im Inhaltsverzeichnis oder Impressum anzugeben:

_____.

§ 13. Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Die Parteien erklären, Mitglieder bzw. Wahrnehmungsberechtigte folgender Verwertungsgesellschaften zu sein:

Die Autorin: _____

Der Verlag: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Autorin: _____

Unterschrift Verlag: _____